

aa) In der Bundesrepublik Deutschland

Nach herrschender Meinung¹⁶ ist in der Bundesrepublik Deutschland ein sogenannter «Kernbereich», «Wesensgehalt», «Fundamentalgehalt» kommunaler Selbstverwaltung unantastbar geschützt.¹⁷ In diesen Kernbereich darf selbst bei wichtigen Gründen des Gemeinwohls seitens des einfachen Gesetzgebers nicht eingegriffen werden.¹⁸

Dieser Kern wird von einem äusseren Bereich, dem sogenannten relativ geschützten Randbereich der kommunalen Selbstverwaltung umschlossen, in den der einfache Gesetzgeber unter Beachtung verfassungsrechtlicher Grundsätze¹⁹ einwirken kann.²⁰

Ausserhalb dieses kommunalen Aufgabenbereichs liegt sodann der staatliche Bereich, welcher weitestgehend der Disposition des einfachen Gesetzgebers unterliegt.²¹

Für die vorliegende Fragestellung interessiert zunächst nur der Kernbereich der kommunalen Selbstverwaltung, jener Bereich, der absolut eingriffsfrei gestellt ist und lediglich «beim Zusammentreffen mit gleichstarken dritten Verfassungspositionen beschränkt werden kann».²²

Autonomie dort die Legitimation zur Verfassungsbeschwerde zusteht, wo sie in verfassungsrechtlich gewollten und geschützten Selbstverwaltungsrechten getroffen sind) spricht die seit Jahrzehnten feststehende Rechtsprechung des schweizerischen Bundesgerichtes... (Auch) in Österreich genießt der eigene Wirkungsbereich der Gemeinde... gerichtlichen Schutz...».

¹⁶ Zur «Kernbereichsrechtsprechung» vgl. insbes. BVerfGE 1, 167 (174ff.); 8, 122 (134); 11, 266 (273); 12, 10 (25); 13, 1 (15ff.); 17, 172 (182); 22, 180 (204); 26, 172 (180ff.); 26, 228 (237ff.); 38, 258 (278); aus der Fülle des Schrifttums Blümel, VVDStRL, S. 171ff.; Denninger, S. 812; Gönnerwein, S. 49ff.; Grawert, S. 278ff.; Häberle, S. 1ff.; Leibholz, S. 715; Schmidt-Bleibtreu, S. 599; Schmidt-Jortzig, Kommunalrecht, S. 177ff.; Siedentopf, Die Verwaltung, S. 294; ders., Stellungnahme VB Rastede, S. 38; Stürer, S. 279 mit umfangreichen weiteren Nachweisen. Gegen die h.M. vor allem Burmeister, S. 29ff., 137.

¹⁷ Unter den Begriffen «Kernbereich», «Wesensgehalt» oder «Fundamentalgehalt» der kommunalen Selbstverwaltung wird die Summe derjenigen Kompetenzen verstanden, die in qualitativ prägender Weise der Institution «Gemeinde» ihr typisches und charakteristisches Bild verleihen; Blümel, Anm. 15, S. 269 m. zahlreichen weiteren Nachw.; Stern, Kommentierung, Rdnr. 120.

¹⁸ Stürer, S. 293.

¹⁹ Insbesondere des Verhältnismässigkeitsprinzips und des Übermassverbotes, Stürer, S. 282 m. Anm. 501.

²⁰ Schmidt-Jortzig, Kommunalrecht, S. 177.

²¹ Stürer, Verfassungsfragen, S. 22.

²² Schmidt-Jortzig, Kommunalrecht, S. 177.